

ENTWURF

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven

Vom XX.XX.2022

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven vom 7. November 2013 (Brem.GBl. S. 672), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 26. November 2020 (Brem.GBl. S. 1629), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Pflicht zur Leistung eines gebührenrechtlichen Kostenanteils für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen entsteht bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Schuldner des gebührenrechtlichen Kostenanteils gemäß § 2 Abs. 2 ist der jeweilige Straßenbaulastträger.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

3. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Niederschlagswassergebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann sie abweichend vom Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Kleinbeträge unter 30 Euro werden mit ihrem Jahresbetrag zum 01. Juli fällig. Beginnt die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den XX.XX.2022

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister